

SATZUNG

des Vereins von Altertumsfreunden im Regierungsbezirk Darmstadt e. V.

beschlossen am 27. April 1992

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Verein von Altertumsfreunden im Regierungsbezirk Darmstadt e. V.“. Er hat seinen Sitz in Darmstadt. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Ziel und Zweck)

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Belange der Vor- und Frühgeschichte im allgemeinen sowie die wissenschaftliche Förderung des Fachgebietes im besonderen. Der Verein unterstützt insbesondere die Interessen des für die archäologische Denkmalpflege im Regierungsbezirk Darmstadt jeweils zuständigen Amtes, ideell durch Vorträge, Führungen und Exkursionen sowie materiell, z. B. durch Unterstützung mit Geld und Sachwerten für Ausstellungen und Veröffentlichungen.
2. Zur wissenschaftlichen Förderung junger Archäologen hat der Verein durch Beschluss seiner Mitglieder im Jahre 1984 den mit 5.000,-- DM dotierten „Eduard-Anthes-Preis“ ins Leben gerufen. Mit ihm sollen alle zwei Jahre hervorragende Dissertationen von jungen Archäologen ausgezeichnet werden, die sich mit Themen der Archäologie des deutschen Mittelgebirgsraumes beschäftigen. Der Preisträger wird durch eine Findungskommission ausgewählt, in die namhafte Fachleute berufen werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaften)

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die für die Archäologie tätig sind oder sich ihr durch besondere Interessen verbunden fühlen. Ein ständiges Mitglied des Vereins ist der jeweilige Leiter des für die Archäologie im Regierungsbezirk Darmstadt zuständigen Amtes.
2. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich und wird vom Vorstand beschlossen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Antragsteller eine Bestätigung des Vorstandes erhalten hat. Gegen einen eventuellen Ablehnungsbescheid kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
3. Bei kooperativer Mitgliedschaft muss der Antragsteller einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter benennen, von denen jeweils nur einer Stimmrecht besitzt. Die Bevollmächtigten erwerben durch ihre Benennung nicht die Einzelmitgliedschaft; sie zu erwerben, bleibt ihnen jedoch unbenommen.
4. Zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten gewählt werden, die sich um die Förderung der Bodendenkmalpflege im allgemeinen und um den Verein von Altertumsfreunden im Regierungsbezirk Darmstadt im besonderen verdient gemacht haben.

§ 4 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. mit dem Tode des Mitglieds,
2. durch Austritt. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Kündigung ist nur zum Schlusse des Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich,
3. durch Beschluss des Vorstandes wegen Nichtzahlung der Beiträge nach mehrmaliger Mahnung und Fristsetzung oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5 (Mitgliedsbeitrag)

Die Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen

§ 6 (Organe)

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich einberufen und geleitet. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Hauptaufgabe und ausschließliches Recht der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers
 - f) Beschluss über Ehrenmitgliedschaften
 - g) Entscheidungen über Neuaufnahmen und Ausschlüsse nach § 4 Ziffer 3
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
3. Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Einzel- und kooperative Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich machen.
5. Die Vorstandswahlen haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Hierzu ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter namhaft zu machen, der für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich ist. Er kann sich eines oder zweier Wahlhelfer bedienen, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung benannt werden.
6. Alle Beschlüsse können per Akklamation gefasst werden.

§ 8 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Leiter/in der Außenstelle Darmstadt der archäologischen Denkmalpflege
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Schatzmeister/in
 - f) eines weiteren Vorstandsmitgliedes für besondere Aufgaben.
2. Die Mitgliederversammlung wählt – mit Ausnahme des Vorstandsmitgliedes nach Ziff. 1c. – die Vorstandsmitglieder einzeln in der Regel für drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der/die Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister sind der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

4. Der Vorstand hat für die Interessen des Vereins im weitesten Umfang zu sorgen und von seiner Geschäftsführung der Mitgliederversammlung einmal jährlich Rechenschaft abzulegen
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen, wozu der Vorsitzende oder sein Stellvertreter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einlädt. Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen Personen mit beratender Stimme einzuladen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, allen Mitgliedern des Vorstandes in angemessener Zeit auszuhändigen ist.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, die nach Erreichen des Zweckes wieder aufzulösen sind. Den Ausschüssen gehören mindestens ein Vorstandsmitglied an sowie Mitglieder des Vereins, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sind, die gestellten Aufgaben zu bearbeiten. Wenn es die Fragestellung erforderlich macht, kann auch ein Mitglied zur Mitarbeit im Ausschuss berufen werden. Die Anzahl der Ausschussmitglieder soll begrenzt bleiben und in der Regel fünf Personen nicht überschreiten. Die Ausschussmitglieder werden durch den Vorstand berufen.
7. Vorstand und Ausschussmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
8. Wird im Laufe der Wahlzeit eine Vorstandsstelle durch Amtsniederlegung o.ä. frei, so hat die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Ist die sofortige Wiederbesetzung der freigewordenen Stelle zweckmäßig, so ist der Vorstand befugt, sich durch Zuwahl zu ergänzen. Die Amtszeit des zugewählten Mitglieds dauert dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
9. Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB, jedoch beschränkt sich die Haftung auf das Vereinsvermögen.

§ 9 (Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die gemäß § 8 einzuberufen ist. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Auflösung des Vereins als Punkt der Tagesordnung ausdrücklich erwähnt sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt dessen Vermögen an das Land Hessen zu Gunsten der staatlichen archäologischen Denkmalpflege, die es für gemeinnützig-wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 (Übergangsbestimmungen)

Der derzeit amtierende Vorstand wurde gemäß den Bestimmungen der Satzung vom 23.02.1985 (§ 7) am 13.03.1989 auf fünf Jahre gewählt. Mit der Neuwahl im Jahr 1994 tritt dann die neue Amtszeit von drei Jahren gemäß § 8 (2) in Kraft.